Anlage 1

Zähringerstadt Weilheim an der Teck

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

vom 19.01.1999, geändert am 30.10.2001, letztmals geändert am 20.01.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck am 28.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

1. § 4 Gebührenhöhe, Absatz 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

   Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 €	400,-- €
bis 100.000 € zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 €	800,-- €
bis 250.000 € zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 €	1.000,-- €
bis 500.000 € zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 €	1.800,-- €
bis 5 Mio. € zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 €	2.400,-- €
über 5 Mio. € zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. €	5.200,-- €

   Alle Beträge gelten als Nettobeträge. Sollte die Stadt Weilheim an der Teck in diesem Bereich umsatzsteuerpflichtig werden, wird auf die oben genannten Beträge die jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben.

2. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3. Die übrigen Vorschriften der Satzung gelten unverändert weiter.

Weilheim an der Teck, den 29.04.2020

Johannes Züfle
Bürgermeister